



Marktgemeinde Kraubath an der Mur

Lärmschutzverordnung

§1

Lärm verursachende Gartenarbeiten, wie der Betrieb von Rasenmähern, Heckenscheren, Baumsägen, Spritzgeräten und der Betrieb von Motor- und Kreissägen dürfen nur an Werktagen von Montag bis Freitag sowie an Samstagen von 07:00 bis 12:00 und von 13:30 bis 19:00 ausgeführt werden.

Land- und forstwirtschaftliche Tätigkeiten sowie Arbeiten der gewerblichen Gärtnereien und solche der kommunalen Betriebe im Rahmen der Betreuung der öffentlichen Anlagen sind von dieser Regelung ausgenommen.

§2

Lärm verursachende handwerkliche Arbeiten, wie Hämmern, Sägen, Schleifen und Bohren, sowie das Zerkleinern von Brennmaterial außerhalb genehmigter gewerblicher Betriebsanlagen dürfen nur an Werktagen und Samstagen von 07:00 bis 12:00 und von 13:30 bis 19:00 ausgeführt werden.

Von dieser Regelung ausgenommen sind unerlässliche Reparaturarbeiten zur unverzüglichen Behebung nicht vorhersehbarer Gebrechen an Versorgungs- und Entsorgungsleitungen, Arbeiten gewerblicher Betriebe sowie solche der kommunalen Betriebe im Rahmen der Betreuung öffentlicher Anlagen.

§3

Der Betrieb von mit Verbrennungsmotoren ausgestatteten Modellflugzeugen, Modellautos und Modellschiffen udgl. sind im Bauland gem. § 28 Stmk. Raumordnungsgesetz 2010, LGBl. Nr. 49 i.d.g.F. untersagt. Eine genaue Ausweisung des in diesem Paragraphen bezeichneten „Baulandes“ liegt der Verordnung bei und ist ein Bestandteil dieser. Abgelichtet sind die Ortsteile Leising, Kraubath und Wolfersbach, die Baulandbereiche sind gekennzeichnet durch die Abkürzungen WA, WR, DO und SF-Klg.

§ 4

Diese Verordnung findet keine Anwendung auf Handlungen und Unterlassungen, die unter den Tatbestand einer bundes- oder landesgesetzlichen Regelung fallen.

§5

Zuwiderhandeln gegen Bestimmungen dieser Verordnung werden als Verwaltungsübertretung geahndet und sind gemäß § 101c Abs. 1 Steiermärkische Gemeindeordnung 1967 (GemO), LGBl. Nr. 115, zuletzt i.d.F. LGBl. Nr. 125/2012, mit einer Geldstrafe bis zu € 1.500,- zu bestrafen.

Diese Verordnung tritt mit 01.09.2013 in Kraft.

Diese Verordnung wird gemäß § 92 Abs. 1 der Stmk. Gemeindeordnung 1967, LGBl. Nr. 115/1967 i.d.g.F. durch Anschlag an der Amtstafel öffentlich kundgemacht. und liegt ihn dieser Zeit zur öffentlichen Einsicht im Marktgemeindeamt auf.

Angeschlagen am: 09.08.2013

Abgenommen am: 23.08.2013

Für den Gemeinderat:

Der Bürgermeister:

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'E. Ofner', written in a cursive style.

Erich Ofner